

MASSTAB 1:1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl I S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S.466)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 14.7.1994 (GV NW 1994 S.666)

§§ 8-8c DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DES ARTIKELS 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 15.8.1994 (GV NW 1994 S.710)

§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) LANDESBAUORDNUNG VOM 7.3.1995 (GV NW 1995 S.218) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BERICHTIGUNG (GV NW S.982)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl I S.132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S.466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S.58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- GE — GEWERBEGEBIET GEM. § 8 (1),(2) UND (3) NR.1 BauNVO Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nur bis zu 600 m² Geschoßfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bau-,Möbel-,Garten- und Automärkte.
- GE(E) — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 (1), (2) UND (3) NR. 1 UND 2 BauNVO. Gewerbebetriebe sind nur im Sinne des § 6 BauNVO zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nur bis zu 600 m² Geschoßfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bau-,Möbel-,Garten- und Automärkte.
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BauNVO
- 6,0 | 7,0 — BAUMASSENZAHL GEM. § 21 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS (VORH. SCHMUTZWASSERKANAL) GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB
- Rad-Gehweg und Zufahrt Flurstück 508 — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND DES VERSORGUNGSTRÄGERS (VORH. RAD-GEHWEG UND ZUFAHRT ZU DEM BETRIEBSGRUNDSTÜCK, FLURSTÜCK 508) GEM. § 9(1) NR.21 BauGB
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FH max. 8,00 m / FH max. 11,00 m — FIRSTHÖHE MAXIMAL 8,00 M BZW. 11,00 M ÜBER STRAßEN-OBERKANTE

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURGRENZEN
- VORH. GEBÄUDE
- KS — VORH. SCHMUTZWASSERKANAL
- VORH. 10 kV-TRAFOSTATION GEM. § 9 (1) NR.12 BauGB
- VORH. 10 kV-ERDKABEL GEM. § 9 (1) NR.13 BauGB

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BEGRENZUNG DER GESCHOßFLÄCHE GEM. § 1 (5) UND (9) BauNVO IM GEWERBEGEBIET UND IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET

- EINZELHANDELSBETRIEBE NUR BIS MAX. 600 M² GESCHOßFLÄCHE, AUSGENOMMEN BAU-,MÖBEL-,GARTEN- UND AUTOMÄRKTE

2. HÖHE ERDGESCHOßFUßBODEN

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOßFUßBODENS DER GEBÄUDE DARF MAXIMAL 0,65 M NICHT ÜBERSCHREITEN, JEWEILS GEMESSEN VON DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE IM BEREICH DES BAUVORHABENS.

3. AUSBAUBREITEN PRIVATER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEMÄß § 12 UND § 23 (5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DAß STELLPLÄTZE UND GARAGEN NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND. STELLPLÄTZE SIND DARÜBER HINAUS IN DER FÜR SIE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHE ZULÄSSIG. IN DIESER FLÄCHE SIND JE 7 STELLPLÄTZE EIN STANDORTGERECHTER HEIMISCHER LAUBBAUM FACHGERECHT ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

5. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN BZW. BAULICHE ANLAGEN GEM. § 14 UND § 23 (5) BauNVO SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

6. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND STRAßENSEITIG GRUNDSÄTZLICH NUR ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN PFLANZEN SOWIE MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE ZULÄSSIG.

WENN MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE UM MINDESTENS DIE HALBE ZAUNHÖHE HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 1, 12 UND 19 BauONW SIND ZU BEACHTEN.

DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND MIT RASEN EINZUSÄEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN, SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.

DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND VERKEHRSZUFAHRTEN DARF DURCH DIE EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 21 BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

3. AUSFERTIGUNG

"Dieser Plan stimmt mit der 1. Ausfertigung überein."

STADT ESPELKAMP
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 22.8.1996

Horst Basta Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 22.8.1996

Horst Basta Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BauGB AM 8.10.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 9.10.1997

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄß § 11 BauGB AM 12. NOV. 97 ANGEZEIGT, SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD VOM 8. JAN. 98 AZ. 35.21.11-60216-490

DETMOLD, DEN 20. JAN. 98

Bezirksregierung Detmold

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD IM AUFTRAGE

DER RAT HAT GEMÄß § 2 BauGB AM 26.6.1996 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 27.6.1996

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEMÄß § 12 BauGB AM 28.04.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 28.04.98 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

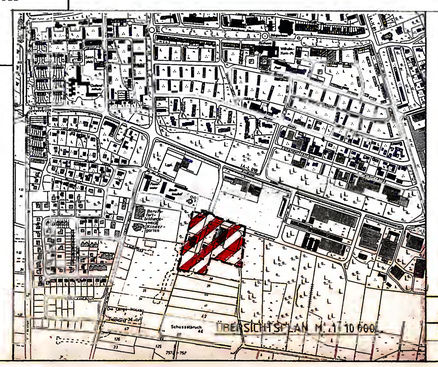
ESPELKAMP, DEN 22.04.98

gez. Annemann
(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER
Bürgermeister

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 6.8.1997 BIS 8.9.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 9.9.1997

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER



STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 50

HINDENBURGRING SÜD

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 11 UND 15

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 3,09 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M. 1:1000

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Espelkamp	
Datum: 17.06.1996	Geändert: 17.04.1997
Gezeichnet: Jürgens	Geändert: 04.07.1997, 09.09.1997